



Bericht
zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2021
Grundeigentümer-Versicherung VVaG

Inhalt

A.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	3
A.1	Geschäftstätigkeit	3
A.2	Versicherungstechnische Leistung	5
A.3	Anlageergebnis	8
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5	Sonstige Angaben	10
B.	Governance-System	11
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.2	Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	14
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	16
B.4	Internes Kontrollsystem (IKS)	21
B.5	Funktion der Internen Revision	23
B.6	Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	23
B.7	Outsourcing	24
B.8	Sonstige Angaben	26
C.	Risikoprofil	27
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	27
C.2	Marktrisiko	30
C.3	Ausfallrisiko	32
C.4	Liquiditätsrisiko	34
C.5	Operationelles Risiko	35
C.6	Andere wesentliche Risiken	36
C.7	Sonstige Angaben	38
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	39
D.1	Vermögenswerte	41
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	48
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	54
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	59
D.5	Sonstige Angaben	60
E.	Kapitalmanagement	61
E.1	Eigenmittel	61
E.2	Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	65
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	66

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	66
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	66
E.6 Sonstige Angaben	67

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die europäischen Versicherer unterliegen in ihrem Handeln und ihrer Berichterstattung den Vorgaben und Anforderungen von Solvency II.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet Anforderungen an die Versicherungsunternehmen, welche im Folgenden beschrieben werden.

- Die unter der Säule I übliche Standardformel sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor. Die Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzung von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen.
- Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung.
- Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) nutzt diese. Zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen werden nicht in Anspruch genommen.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Das handelsrechtliche Jahresergebnis betrug im Geschäftsjahr 2021 TEUR -1.832 (Vorjahr TEUR 756). Der Jahresüberschuss setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR -1.448 (Vorjahr TEUR 3.097),

dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von TEUR -447 (Vorjahr TEUR -2.036) und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR 62 (Vorjahr TEUR -305) zusammen.

B. Governance-System

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance, Interne Revision) bestehen schriftliche Leitlinien.

C. Risikoprofil

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der im Rahmen der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel und führte insgesamt zu einer höheren SCR-Bedeckungsquote. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betrugen zum 31.12.2021 TEUR 29.314 (Vorjahr TEUR 26.795). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 15.250 (Vorjahr TEUR 13.754). Die an die Aufsicht übermittelte SCR-Bedeckungsquote für 2021 betrug 192,2 % (Vorjahr 194,8 %).

E. Kapitalmanagement

Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich, und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) in Hamburg gegründet. Als VVaG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVaG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität für die Mitglieder und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zur GEV zusammengefasst:

Name und Anschrift	Grundeigentümer-Versicherung Große Bäckerstraße 7 20095 Hamburg
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Externe Abschlussprüfer	Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stapenhorststr. 131 33615 Bielefeld
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 69 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen entfällt. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Kapitalanlagen	Marktwert	Anteil
in TEUR / %		
Immobilien	20.450	30,5 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.410	9,6 %
Aktien und Investmentanteile	39.455	58,9 %
Sonstige Darlehen	0	0,0 %
Termin- und Tagesgelder	686	1,0 %
Gesamt	67.001	100,0 %

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

Geschäftsjahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -1.832 (Vorjahr TEUR 756):

Ergebnisquellen des Jahresergebnisses	2021	2020
in TEUR		
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	-1.448	3.097
A.3 (Kapital)anlageergebnis	589	659
A.4 Sonstiges Ergebnis	-1.036	-2.696
Jahresüberschuss /-fehlbetrag vor Steuern	-1.894	1.060
Steuerergebnis	62	-305
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-1.832	756

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die Schwerpunkte des Geschäfts der GEV lagen im Berichtsjahr bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 75,7 % (Vorjahr 75,2 %) der Versicherungsverträge und 84,9 % (Vorjahr 86,2 %) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten. Vor und nach

Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR 647 bzw. TEUR -1.448 (Vorjahr TEUR 3.966 bzw. TEUR 3.097).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

Versicherungstechnische Ergebnis				
in TEUR			2021	2020
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto		57.338	51.646
	netto		31.537	28.007
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto		41.426	24.547
	netto		18.568	14.494
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto		20.428	18.256
	netto		11.644	8.984
Versicherungstechnisches Ergebnis		brutto	-5.830	7.707
vor Schwankungsrückstellung		netto	647	3.966
Veränderung Schwankungsrückstellung			-2.094	-869
Versicherungstechnisches Ergebnis		netto	-1.448	3.097
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto		48.959	34.479
	netto		32.008	25.041

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entspricht die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

Nettoergebnis in TEUR	Vor Schwankungs- rückstellung		Nach Schwankungs- rückstellung	
	2021	2020	2021	2020
Sachversicherung	-1.938	1.572	-3.859	716
Haftpflichtversicherung	1.811	2.374	1.811	2.374
Unfallversicherung	774	20	600	7

Beiträge

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betrugen TEUR 57.338 (Vorjahr TEUR 51.646). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 31.537 (Vorjahr TEUR 28.007).

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Verdiente Beiträge in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Sachversicherung	47.527	43.261	25.481	23.349	22.046	19.912
Haftpflichtversicherung	8.202	6.739	219	187	7.983	6.552
Unfallversicherung	1.609	1.646	100	103	1.509	1.543

Schadenaufwand

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betrugen TEUR 41.426 (Vorjahr TEUR 24.547) und nach Rückversicherung TEUR 18.568 (Vorjahr TEUR 14.494). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2021 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

Schadenzahlungen in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Sachversicherung	29.254	23.078	15.272	11.132	13.982	11.946
Haftpflichtversicherung	1.755	1.513	18	112	1.738	1.401
Unfallversicherung	719	650	56	0	664	650

Der diesjährige starke Anstieg der Brutto-Schadenzahlungen in der Sachversicherung ist v.a. auf das Sturmtief-Ereignis „Bernd“ zurückzuführen. Im Netto-Ergebnis konnte die Belastung aufgrund eines umfangreichen Rückversicherungsschutzes deutlich reduziert werden.

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

Veränderung der Rückstellung	Brutto		Rück		Netto	
in TEUR	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Sachversicherung	9.574	-849	7.558	-1.115	2.016	266
Haftpflichtversicherung	680	-136	-19	-124	699	-12
Unfallversicherung	-557	291	-27	47	-530	244

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 3.867 bzw. netto TEUR 2.039 (Vorjahr TEUR 5.065 bzw. netto TEUR 1.817).

Aufwand für den Versicherungsbetrieb

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und zum Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betrugen TEUR 20.428 (Vorjahr TEUR 18.256). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R. betrugen TEUR 11.644 (Vorjahr TEUR 8.984).

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV besteht im Wesentlichen aus Immobilien und Investmentanteilen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um einen Wertpapierbestand, der in einem Sondervermögen¹ geführt wird. Im Geschäftsjahr 2021 wurde beschlossen, ab dem kommenden Geschäftsjahr Nachhaltigkeitskriterien in die Anlagestrategie des Spezialfonds GEV1 aufzunehmen.

¹ Spezial-AIF-Sondervermögen: „Spezial-AIF GEV1“

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

Struktur der Kapitalanlagen		
TEUR	2021	2020
Immobilien	20.450	20.450
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.410	5.608
Aktien und Investmentanteile	39.455	33.080
Hypotheken und Darlehen	0	4
Termin- und Tagesgelder	686	360
Gesamt	67.001	59.502

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

Beteiligungsstruktur	Anteil
in %	
GET Service GmbH	100 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

Kapitalanlageergebnis		
in TEUR	2021	2020
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	1.024	961
Sonstige Kapitalanlageerträge	95	214
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-530	-516
Gesamt	589	659

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen setzten sich aus Verwaltungskosten und Abschreibungen zusammen. Auf Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich planmäßige Abschreibungen bei Immobilien TEUR 233 (Vorjahr TEUR 233).

Unrealisierte Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und Anlagen in Verbriefungen bestehen nicht.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -1.036 (Vorjahr TEUR -2.696). Die hohen Abschreibungen im Vorjahr beruhen im Wesentlichen auf einer vorgenommenen Sonderabschreibung des eingesetzten Bestandsführungssystems aufgrund einer Verkürzung der handelsrechtlichen Restnutzungsdauer.

A.5 Sonstige Angaben

Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die GEV

Wie auch im Geschäftsjahr 2020 hatte die Covid-19 Pandemie im Geschäftsjahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der GEV.

Auswirkungen des Sturmtiefs „Bernd“ auf die GEV

Das Tief „Bernd“ im Sommer 2021 war mit einem erwarteten Bruttoschadenaufwand von ca. 7,5 Mio. EUR das größte Schadenereigniss in der Geschichte der GEV. Durch die bestehende Rückversicherungsstruktur konnten die Auswirkungen auf die Gesamtschadenquote f.e.R. deutlich reuziert werden.

B. Governance-System

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohe Ansprüche an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Struktur der Management- und Aufsichtsorgane

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat hat weitere Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates gebildet. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)	Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)
• Direktvertrieb & Marketing • Vertragsservice & Projekt-/Prozessmanagement • Maklervertrieb • Kapitalanlagen • Personal • Finanzen • Risikomanagement	• Produktmanagement und Rückversicherung • Schadenservice • Informationstechnologie • Datenschutz, Compliance, Interne Revision, Recht, Informationssicherheit • Zentrales Ausgliederungsmanagement • Kapitalanlagencontrolling • Risikomanagement

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

Schlüsselfunktionen

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) und unter Abschnitt B.4 Internes Kontrollsystem (IKS) näher beschrieben.

Vergütung

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat.

Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet. Für 2021 ergeben sich hieraus Aufwendungen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 3).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2021 beträgt die Vergütung TEUR 122 (Vorjahr TEUR 85).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der individuellen Zielerreichung und der Erreichung der Unternehmensziele, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

Ruhestandsregelung mit Vorständen

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Zum 31.12.2021 bestanden vier laufende Leistungen ausgeschiedener Versorgungsanwärter bzw. deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betrugen TEUR 582 (Vorjahr TEUR 571).

Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Zu den nahestehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahestehende Personen Mitarbeiterkonditionen. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u.a. Beratungsverträge) zu marktüblichen Bedingungen. Aktuell bestehen keine Beratungsverträge mit nahestehenden Personen.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, wird besondere Bedeutung beigemessen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in einer eigenen Leitlinie festgehalten.

Fachliche Anforderungen

Die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder müssen über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse und
- Aufsichtsrecht

Die Abteilungsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen derselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen. Für die Anforderungen an die Schlüsselfunktionen gelten zudem eine angemessene Branchenerfahrung, Kenntnisse der relevanten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Kenntnis des Geschäftsmodells und der Geschäftsorganisation.

Persönliche Zuverlässigkeit

Von persönlicher Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Gegebenheiten erkennbar sind, die dieser Annahme entgegenstehen. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Grundlage der Beurteilung stellen u.a. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstauskunft dar.

Erst- und Folgebewertung

Die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit wird bei Bestellung ausführlich geprüft. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Schlüsselfunktionen folgt die GEV den von der Aufsicht veröffentlichten Merkblättern zur fachlichen Eignung. Für die Bestellung bzw. die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Die Benennung von Schlüsselfunktionen inkl. deren Ausgliederung erfolgt durch den Vorstand.

Für Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstand und die Schlüsselfunktionen besteht die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Fortbildung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern. Die eigenverantwortliche Weiterbildung wird durch die GEV unterstützt. Für Aufsichtsrat und Vorstand werden regelmäßig Schulungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

Angemessenheit der fachlichen und persönlichen Qualifikation

Bei der GEV werden die Anforderungen der fachlichen und persönlichen Qualifikation erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance Funktion werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen sind in einer Leitlinie festgehalten. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen gilt eine regelmäßige Bestätigung der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung. Dies ist in der Leitlinie Ausgliederung festgehalten.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150 % (sog. strategische Mindestzielquote) bei maximalem operativem Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

Risikosteuerung

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden. Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung der Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere der qualitativen Risikosteuerung)

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung der Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden SCR-Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das

unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II mit einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel. Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihres potenzierenden negativen Einflusses bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 Eigenmittel näher beschrieben.

Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt

B.3 Risikomanagementsystem) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch

die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

Berichterstattung

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Für jede Überschreitung wird eine Beurteilung durch das Risikomanagement an den Vorstand berichtet.

Zu den aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch den Vorstand freigegeben.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“².

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und die Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die Interne Revision.

Die Ergebnisse der letzten Revisionsprüfung hinsichtlich des IKS führten zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken

² Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS.

- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2021 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

Compliance Funktion

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement und der VMF Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich in mündlicher und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

Die GEV hat diese Funktion an Q_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die Interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an Q_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Die Versicherungsmathematische Funktion wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Ausgliederungsbeauftragter für die VMF ist die Risikomanagementfunktion.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Ermittlung der Expected Profits In Future Premiums (EPIFP) und der Risikomarge,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Einschätzung der VMF im Rahmen des ORSA zur kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die VMF erstattet regelmäßig Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

In der jährlichen Stellungnahme der VMF zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung gibt es keine Beanstandungen. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurden alle angewandten Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung als angemessen eingestuft.

Sämtliche Anforderungen der Beurteilung der Datenqualität im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen sind erfüllt.

B.7 Outsourcing

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und –verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance Funktion und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2021 auf die Versicherungsmathematische Funktion, die Interne Revision, die Compliance Funktion, die Vermögensanlage und –verwaltung und die Erstellung und den Versand von Schriftstücken.

Ausgelagerter Bereich	Externer Dienstleister
Compliance	Q_Perior AG, Hamburg
Interne Revision	Q_Perior AG, Hamburg
Versicherungsmathematische Funktion	eAs – efficient actuarial solutions GmbH, Root (Schweiz)
Vermögensanlage des Wertpapierbestands	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg
Vermögensverwaltung des Wertpapierbestands	Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt
Output Management	SDS-Segelhorst Datenservice GmbH

Weitere Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (u.a. Antrag-, Vertrag und Schadenbearbeitung) wurden nicht ausgegliedert. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche einzubeziehen.

Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich um den Spezialfonds GEV1, dessen Ausgestaltung ausschließlich über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) möglich ist. Die Ausgliederungen der Schlüsselfunktionen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten. Eine interne Besetzung der Schlüsselfunktionen würde für die GEV bedeuten, zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten aufzubauen. Die hierzu erforderlichen Ressourcen stehen in einem nicht ausgewogenem Kosten-Nutzen Verhältnis. Durch die externe Vergabe werden zudem Interessenskonflikte bei gleichzeitig hoher fachlicher Qualifikation vermieden.

Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko³, welche durch die Geschäftstätigkeit als

³ Das Markt- und versicherungstechnisches Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die Interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der Internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation

Keine

B.8 Sonstige Angaben

Keine

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt

B.3 Risikomanagementsystem) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, der sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko⁴ (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko⁵. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwartenden Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche

⁴ Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

⁵ Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

Volatilität bei den Prämieinnahmen und erwarteten Schadenzahlungen wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

Die GEV ist insbesondere einem erhöhten Naturkatastrophenrisiko aufgrund ihrer Fokussierung auf Wohngebäude ausgesetzt. Es stellt jedoch für die GEV aufgrund des vorhandenen Rückversicherungsschutzes kein wesentliches Risiko dar. Die Wohngebäude Versicherung stellt mit ca. 69 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen (vgl. Abschnitt A1) eine Risikokonzentration im versicherungstechnischen Risiko dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert (Vorjahr 73 %). Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken im Bereich des versicherungstechnischen Risikos stattgefunden. Das Prämien- und Reserverisiko stellt aufgrund aktuellen Kennzahlen keine übermäßige Gefährdung der versicherungstechnischen Ergebnisse dar. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Ausgewählte Schadenkennzahlen					
in %	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtschadenquote f.e.R.	62,9	61,1	56,6	51,8	58,9
Abwicklungsergebnis f.e.R. ⁶	16,9	19,8	9,5	15,1	16,3

Die Schadenquoten f.e.R. konnten in den letzten Jahren deutlich unter 70 % gesenkt werden. Die durchgängig positiven Abwicklungsergebnisse bestätigen die ausreichende Reservebildung bei der GEV. Trotz des Schadenereignisses „Bernd“ stieg die Gesamtschadenquote im Jahr 2021 nur im geringen Maße an, Grund hierfür ist der umfangreiche Rückversicherungsschutz der GEV.

Vor allem die Sachversicherung mit ihrer Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um negative Auswirkungen durch nachhaltig schlechten Schadenverlauf zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Profitabilisierungsprogramme durchgeführt, die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet und neue Produkte mit auskömmlichen Prämien entwickelt. Zudem können Schwankungen durch Extremereignisse das versicherungstechnische Ergebnis belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalem und nichtproportionalem Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der

⁶ Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigt eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Der Rückgang des Wechselkursrisikos spiegelt die im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Investitionen in diesem Bereich wider.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Der hohe Immobilienanteil stellt zwar ein erhöhtes, jedoch kein wesentliches Risiko im Bestand der Kapitalanlagen der GEV dar. Im Berichtsjahr hat keine wesentliche

Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Der Anteil der Immobilien und Aktien und Investmentanteile stellt mit 89,4 % der Kapitalanlagen eine Risikokonzentration dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert (Vorjahr 90,0 %).

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie durch entsprechende Limite auf Subanlageklassen begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht:

- Der Investmentansatz des Spezialfonds GEV1 basiert auf einer prognosefreien Allokation mit einem definierten Risikobudget und einem daraus abgeleiteten Volatilitätsziel
- Ausschluss von direkten Investitionen in Infrastruktur, in Derivate und komplexe Strukturen
- Vermeidung einer übermäßigen Konzentration auf einzelne Unternehmenswerte oder Emittenten
- Vorsichtiges Niveau bei Investitionen in nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte und in ungesicherte Fremdwährungspositionen.

Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der GEV, deren Marktwertentwicklung über einen Vergleich der Immobilienpreise eng überwacht wird.

Die GEV hat teilweise die Verwaltung der Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen vor dem Hintergrund von komplexen finanzwirtschaftlichen Zusammenhängen können so besser erfüllt werden. Die Ausgliederung betrifft ausschließlich die Verwaltung der

Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und –strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling verantwortlich.

Um einen angemessenen Umgang mit den Risiken zu gewährleisten gelten für das Wertpapiervermögen der GEV die im Folgenden genannten Vorgaben:

Marktrisiko:

Beschränkung des Anteils von Aktien und aktienähnlichen Investment auf 30 % des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV1.

Konzentrationsrisiko:

Die Beschränkung der Emittentenkonzentration ist durch die angewendete Anlagestrategie gewährleistet, insbesondere durch Diversifikation in diverse Anlageklassen und Umsetzung der Anlageklassen durch Index-ETF's.

Spreadrisiko:

Für Investitionen in Renten ist ein Mindestrating von BBB (S&P und Fitch) bzw. Baa2 (Moody's) vorgegeben.

Zinsrisiko:

Fortlaufende Überwachung der Duration des Bestandes an festverzinslichen Wertpapieren und des sich daraus ergebenden Wiederanlage- und Marktpreisrisikos.

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigt eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

C.3 Ausfallrisiko⁷

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Veränderungen der Bonität ergeben.

⁷ Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Darlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-⁸ nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig vor Abschluss der Vertragsverhandlungen auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich fast ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

⁸ Ratingklassifizierung nach S&P Global Ratings

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos führt die GEV eine Liquiditätsplanung durch. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, größere

Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Obwohl das Beitragsinkasso zu Beginn des Jahres kurzfristig zu hohen Cash-Beständen führt, ergibt sich hieraus kein wesentliches Konzentrationsrisiko.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Erwarteter Gewinn aus zukünftigen Prämien

Der einkalkulierte Gewinn aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR -1.478 (Vorjahr TEUR 436). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen sowie Rechtsrisiken. Das operationelle Risiko ist unterteilt in die Risikokategorien IT, Organisation, Personal, Vertrieb, Datenschutz / Recht / Compliance und Outsourcing.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise möglich ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung

der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen sind durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein Vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlichen) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie
- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.

Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich um Risiken im Hinblick auf potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risiko-tragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine wesentlichen Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung für den Umgang mit den identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgen. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Risikopotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.7 Sonstige Angaben

Keine

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Vermögenswerte, versicherungstechnische Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		182		573
B. Latente Steueransprüche				
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	17.341	15.133	17.319	15.298
D. Kapitalanlagen				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.750	3.140	3.750	3.187
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	6.410	649	5.608	649
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	39.455	36.729	33.080	31.579
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	626	626	300	300
	50.241	41.144	42.738	35.714
E. Darlehen und Hypotheken	0	0	4	4
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	9.658	16.872	5.062	9.333
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-34	79	-85	106
	9.623	16.951	4.977	9.439
G. Forderungen				
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	1.630	1.630	1.355	1.355
II. gegenüber Rückversicherer	54	54		440
III. Sonstige Forderungen	24	24	32	32
	1.708	1.708	1.388	1.828
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.487	3.487	4.780	4.780
I. Sonstige Vermögensgegenstände	258	258	221	221
Summe Vermögenswerte	82.658	78.862	71.428	67.857

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im Wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

Latente Steuern

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

Immobilien (außer in Eigennutzung)

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekkamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführten Anschaffungskosten.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Darlehen und Hypotheken

Das im Vorjahr noch ausgewiesene Darlehen wurde im Berichtsjahr vollständig getilgt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen geschieht nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen auf Ebene der nach Solvency II festgelegten Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei ergeben sich die Rückversicherungsanteile an den Best Estimates aus der Differenz der Brutto- und Netto- Best Estimates vermindert um den erwarteten Verlust durch Ausfall eines Rückversicherers. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren auf Brutto- und Nettoebene. Gleichzeitig werden die nicht überfälligen Abrechnungssalden, die zwischen der GEV und den Rückversicherern entstehen, in die versicherungstechnischen Nettocashflows einbezogen. Die Zusammensetzung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist in Abschnitt D.2 dargestellt.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungen wider. Bis zum Jahr 2021 wurden hier auch die überfälligen Abrechnungssalden berücksichtigt.

Gegenüber Zweckgesellschaften bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit §253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsforderungen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Zum 31.12.2021 wird die überfällige Abrechnungsforderung gegenüber Rückversicherern auch in der Solvenzbilanz hier abgebildet. Im Vorjahr wäre diese bei der Berechnung der einforderbaren Beträge berücksichtigt worden.

Nicht überfällige Abrechnungsforderungen werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Diese Abrechnungsforderungen der GEV zum 31.12.2021 ergeben sich ausschließlich aus auslaufenden Abrechnungssalden und sind daher nicht überfällig.

Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des

Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)				
I. Bester Schätzwert	25.382	38.025	16.599	25.081
II. Risikomarge	1.081		917	
	26.463	38.025	17.516	25.081
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)				
I. Bester Schätzwert	1.161	1.763	1.214	2.323
II. Risikomarge	111		115	
	1.272	1.763	1.329	2.323
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		9.171		7.076
Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	27.735	48.959	18.845	34.479

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus der

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt wie in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Artikel 77) vorgegeben jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. Best Estimate. Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen. Die Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung erfolgt

gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36 getrennt. Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Für die Schaden- und Prämienrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden auf Basis von Abwicklungsdreiecken die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Schadenaufwand berechnet. Hierfür wurden für jeden der drei Geschäftsbereiche eine homogene Risikogruppe gebildet. Die Prognosen erfolgen über das bekannte und etablierte *Additive Verfahren*. Hierbei werden die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge⁹ als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Additiven Verfahrens verwendet. Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtesting erprobt. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den Best Estimate der Prämienrückstellung der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus den Rückversicherungsverträgen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Artikel 31 der Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Daher werden die Aufwendungen in zwei Kategorien gegliedert:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

⁹ Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge sind teilweise für Neuverträge angepasst worden, da die Neuverträge in den Sparten Haftpflicht, Hausrat und VGV gegenüber dem Altbestand ein geringeres Prämienniveau aufweisen. Durch diese Anpassung bleibt die Repräsentativität der historischen Daten erhalten. Folglich wird für den Bestand aus Neuverträgen eine höhere Schadenquote erwartet.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostenquotenansatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten¹⁰ umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden ebenfalls über einen Kostenquotenansatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftigen Kostenquoten sind die historischen Kostenquoten, welche repräsentativ für die künftigen Jahre sind.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden, und
- die Kostensituation 2021 repräsentativ ist für die künftige Kostensituation.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen¹¹ werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über einen prozentualen Satz ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt. Der Provisionssatz wird auf Basis von Planwerten ermittelt.

Des Weiteren wird noch eine Provision des Rückversicherungsmaklers angesetzt, welche sich über einen prozentualen Satz anhand der Rückversicherungsbeiträge ermittelt lässt.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

¹⁰ Die Abschlusskosten beinhalten auch die Kosten für die Feuerschutzsteuer.

¹¹ Die Rückversicherungsprovision beinhaltet zudem einen Anteil an den internen Schadenregulierungskosten, eine etwaige Gewinnbeteiligung und einen Anteil an der Feuerschutzsteuer der Rückversicherer.

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

- (a) CoC = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c) $SCR(t)$ = die in Artikel 38 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i.v.M. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren;
- (d) $r(t+1)$ = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit $t+1$ Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz $r(t+1)$ wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i.v.M. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG besitzt der Kapitalkostensatz CoC einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung $SCR(t)$ definiert ist, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe $SCR(t)$ angewandt und alle Annahmen an das Referenzunternehmen (Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikels 38) werden eingehalten. Die Zuordnung der Risikomarge auf die einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels und leitet sich aus den Barwerten der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko der einzelnen Geschäftsbereiche, welche im Rahmen der Berechnung der Risikomarge für t Jahre ermittelt werden, ab.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor.

Die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Bruttorückstellungen in TEUR	Solvency II		HGB	
	2021	2020	2021	2020
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	26.463	17.516	38.025	25.081
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	24.039	16.993	32.801	21.580
Risikomarge	679	610	-	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	1.343	-394	5.224	3.501
Risikomarge	402	306	-	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	1.272	1.329	1.763	2.323
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	1.161	1.214	1.763	2.323
Risikomarge	111	115	-	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Prämien- und Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

Vertragsgrenzen

In allen Sparten, die die GEV betreibt, werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen

ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt.

Berücksichtigung der passiven Rückversicherung

Zum Jahresende 2021 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR	Solvency II		HGB	
	2021	2020	2021	2020
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	9.658	5.062	16.872	9.333
Sachversicherung	9.428	4.635	16.293	8.735
Haftpflichtversicherung	230	427	579	597
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	-34	-85	79	106
Unfallversicherung	-34	-85	79	106

Wesentliche Änderungen in der Berechnung

Folgende wesentliche Änderungen wurden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung vorgenommen:

- Die Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr nicht mehr Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellung.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Übertrag Summe vt. Rückstellungen	27.735	48.959	18.845	34.479
D. Eventualverbindlichkeiten				
E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	12.075	11.096	12.820	10.771
II. Sonstige Rückstellungen	1.459	1.496	1.735	1.758
	13.534	12.592	14.555	12.529
F. Latente Steuerschulden	3.994		3.175	
G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	548	551	559	562
H. Verbindlichkeiten				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.553	6.553	6.665	6.665
II. gegenüber Rückversicherern	0	0	0	1.727
III. Sonstige Verbindlichkeiten	980	980	834	834
	7.533	7.533	7.500	9.227
Summe Verbindlichkeiten	53.344	69.635	44.633	56.797
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	29.314	9.228	26.795	11.060
Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten	82.658	78.862	71.428	67.857

Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn diese sich sehr wahrscheinlich realisieren. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten.

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2021 betrug der verwendete Rechnungszins 1,16 %. Der Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,50 % angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensionsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen

Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumszahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläumsrückstellungen.

Latente Steuerschulden

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 466.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Die Bilanzierung nach HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichen Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

In der Solvenzbilanz werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ab dem Geschäftsjahr 2021 die überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV gegenüber seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt dann ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Zum 31.12.2021 bestanden keine überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern. Im Vorjahr wurde die bestehende überfällige Verbindlichkeit nur HGB-seitig ausgewiesen. In der Solvenzbilanz wurde diese Verbindlichkeit im Vorjahr bei den einforderbaren Beträgen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ausweis der überfälligen Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Seit dem Berichtsjahr 2021 werden diese auch in der Solvenzbilanz hier ausgewiesen. Im Vorjahr wäre der Ausweis unter den einforderbaren Beträgen erfolgt.

Nicht überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV ergeben sich ausschließlich aus Abrechnungssalden aus dem Berichtsjahr und sind daher nicht überfällig. Sie werden in der Solvabilitätsübersicht mit positivem oder negativem Vorzeichen unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt nach der unter Abschnitt D beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)
3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputparametern.

Grad der Unsicherheit

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten

behaftet, da diese aus historischen Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

D.5 Sonstige Angaben

Aus bestehenden Leasingverhältnissen ergeben sich voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 120 (Vorjahr TEUR 173). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu 30 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenuzte Dienstwagen und Kopiergeräte. Für das Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 77 (Vorjahr TEUR 70) und für Kopiergeräte TEUR 32 (Vorjahr TEUR 32).

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen einer entsprechenden Bilanzierung der sich aus den Leasingverträgen ergebenden Vermögenswerte und Verpflichtungen auf die Eigenmittel wurde auf einen Ansatz in der Solvency II Bilanz gem. IAS 16 verzichtet.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt keine Aktivierung der Leasingverträge, da es sich um eine Form des Operate Leasings mit Teilamortisation handelt und die Grundmietzeit nicht weniger als 40 % oder mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

E. Kapitalmanagement

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete SCR-Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 192,2 % (Vorjahr 194,8 %). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht.

E.1 Eigenmittel

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden, wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

Eigenmittelsteuerung

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel, eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen, erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150 % festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der Eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es sind keine

Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) nach Abzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten. Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2021 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

Eigenmittelklassen			
in TEUR		2021	2020
1	Ausgleichsrücklage ¹²	29.314	26.795
2	• Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital • Nachschusspflicht bei VVaG • Nachrangkapital • Eigenkapital < 5 Jahre	0	0
3	• Aktiv-Überhang latente Steuern • Eigenkapital < 3 Jahre	0	0
Basiseigenmittel		29.314	26.795
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		0	0
Anrechnungsfähige Eigenmittel		29.314	26.795

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage zu einem wesentlichen Teil aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung.

¹² Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert.

Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgende Überleitung dar:

Überleitung HGB Eigenkapital		
in TEUR	2021	2020
HGB Eigenkapital	9.228	11.060
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	11.305	9.045
Forderungen	0	-440
versicherungstechnischen Rückstellungen	13.896	12.900
latenten Steuern	-3.994	-3.175
immateriellen Vermögensgegenständen	-182	-573
Pensionsverpflichtungen	-980	-2.049
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	41	26
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Eigenmittel nach Solvency II	29.314	26.795

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.
- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten / Rückstellungen** ergibt sich aus der im Vergleich zu HGB unterschiedlichen Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich der Bewertungsunterschied aufgrund des Ansatzes in der Solvenzbilanz zum ökonomischen Wert unter Verwendung des Marktzinses, während in der HGB Bilanz der Nominalbetrag angesetzt wird.

E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2021 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR	2021	2020
Marktrisiko	11.518	11.299
Ausfallrisiko	2.441	1.619
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	862	891
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	8.723	7.710
Diversifikation	-6.021	-5.349
Basis SCR	17.524	16.170
Operationelle Risiken	1.720	1.549
Verlustausgleichsfunktion latenter Steuern	-3.994	-3.966
Risikokapitalanforderungen (SCR)	15.250	13.754
Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)	4.754	3.951

Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- bzw. Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100 % Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen.

Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei Nicht-Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten (u.a. Vergabe von nachrangigen Verbindlichkeiten) zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

E.6 Sonstige Angaben

Keine

Hamburg, den 30. März 2022

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. Matthias Salge



Dr. Jan-Peter Horst

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	4.842
R0050	
R0060	17.341
R0070	50.241
R0080	3.750
R0090	6.410
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	39.455
R0190	
R0200	626
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	9.623
R0280	9.623
R0290	9.658
R0300	-34
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	1.630
R0370	54
R0380	24
R0390	
R0400	0
R0410	3.487
R0420	258
R0500	87.500

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	27.735
R0520	26.463
R0530	
R0540	25.382
R0550	1.081
R0560	1.272
R0570	
R0580	1.161
R0590	111
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	1.459
R0760	12.075
R0770	
R0780	8.835
R0790	
R0800	548
R0810	
R0820	6.553
R0830	
R0840	980
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	58.186
R1000	29.314

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

[illegible]

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

[illegible]

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

[illegible]

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen
nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
R0010								
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	60.027						60.027
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0140	25.801						25.801
Netto	R0200	34.226						34.226
Verdiente Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	57.338						57.338
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0240	25.801						25.801
Netto	R0300	31.537						31.537
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	39.164						39.164
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0340	22.858						22.858
Netto	R0400	16.307						16.307
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	1.315						1.315
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0440	637						637
Netto	R0500	678						678
Angefallene Aufwendungen	R0550	22.689						22.689
Sonstige Aufwendungen	R1200							
Gesamtaufwendungen	R1300							22.689

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen
nach Ländern

		Herkunftsl and	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	X						X
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500	X	X	X	X	X	X	
Gesamtaufwendungen	R2600	X	X	X	X	X	X	

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	-196					8.962	-754	
R0140	-76					2.331	-84	
R0150	-120					6.631	-671	
R0160	1.357					15.077	2.098	
R0240	42					7.097	314	
R0250	1.315					7.980	1.784	
R0260	1.161					24.039	1.343	
R0270	1.195					14.611	1.113	
R0280	111					679	402	
R0290								
R0300								
R0310								

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	1.272					24.717	1.745	
R0330	-34					9.428	230	
R0340	1.307					15.290	1.515	

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen
Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen
Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								8.012
R0140								2.171
R0150								5.840
R0160								18.531
R0240								7.452
R0250								11.079
R0260								26.543
R0270								16.919
R0280								1.192
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0320

R0330

R0340

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	Z0020	Accident year [AY]
-----------------------------	--------------	--------------------

Entwicklungsjahr

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110	
	R0100											-4	R0100	-4	-4
N-9	R0160	14.063	6.087	820	639	100	8	34	-6	13	-8		R0160	-8	21.750
N-8	R0170	12.207	8.777	1.490	250	300	-28	62	-3	-9			R0170	-9	23.045
N-7	R0180	13.586	7.352	561	171	-43	43	15	-11				R0180	-11	21.674
N-6	R0190	14.042	6.930	748	249	62	5	-15					R0190	-15	22.019
N-5	R0200	12.597	8.853	1.023	-21	-584	27						R0200	27	21.895
N-4	R0210	13.935	7.987	1.216	242	109							R0210	109	23.488
N-3	R0220	15.543	8.880	851	338								R0220	338	25.613
N-2	R0230	12.475	9.081	1.055									R0230	1.055	22.611
N-1	R0240	12.609	8.839										R0240	8.839	21.448
N	R0250	18.390											R0250	18.390	18.390
													Gesamt	R0260	221.930

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100											0	R0100	0
N-9	R0160	0	0	0	0	216	26	6	-1	2	-2		R0160	247
N-8	R0170	0	0	0	359	175	24	-3	6	-3			R0170	558
N-7	R0180	0	0	898	337	108	-1	2	-1				R0180	1.343
N-6	R0190	0	2.453	861	279	41	5	-10					R0190	3.628
N-5	R0200	11.001	2.270	779	146	45	-9						R0200	14.231
N-4	R0210	11.885	2.179	439	151	25							R0210	14.678
N-3	R0220	13.519	1.524	467	130								R0220	15.640
N-2	R0230	11.989	1.560	452									R0230	14.001
N-1	R0240	12.795	1.749										R0240	14.543
N	R0250	16.138											R0250	16.138
Gesamt												R0260	95.007	

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit u
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050					
R0070					
R0090					
R0110	0		0	0	0
R0130	29.314	29.314			
R0140					
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230					
R0290	29.314	29.314	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	29.314	29.314	0	0	0
R0510	29.314	29.314	0	0	
R0540	29.314	29.314	0	0	0
R0550	29.314	29.314	0	0	
R0580	15.250				
R0600	4.754				
R0620	1.9222				
R0640	6,1664				

	C0060	
R0700	29.314	
R0710		
R0720		
R0730	0	
R0740	0	
R0760	29.314	
R0770		
R0780	1.478	
R0790	1.478	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
Gegenparteiausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS

VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	11.518		
R0020	2.441		
R0030			
R0040	862		
R0050	8.723		
R0060	-6.021		
R0070	0		
R0100	17.524		

	C0100
R0130	1.720
R0140	0
R0150	-3.994
R0160	
R0200	15.250
R0210	
R0220	15.250
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

	VAF LS
	C0130
R0640	-3.994
R0650	-3.994
R0660	0
R0670	
R0680	

Maximum VAF LS

R0690

-5.752

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis		C0010		
	R0010	4.754		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	1.195		1.507
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	14.611		23.971
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	1.113		9.033
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 4.754
SCR	R0310 15.250
MCR-Obergrenze	R0320 6.863
MCR-Untergrenze	R0330 3.813
Kombinierte MCR	R0340 4.754
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 4.754